

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 65 (1968)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Rechtsfragen

**Autor:** Stein, Peter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839419>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Gruppensziffer für Verkehr infolge der auf den 1. November wirksam gewordenen Neuregelung der Posttaxen für den Inlandverkehr; dieser Anstieg wurde durch den Benzinpreisabschlag etwas abgeschwächt. Bei den Nahrungsmitteln verzeichneten auswärts konsumierte Mahlzeiten sowie zur Hauptsache saisonbedingt Eier, Kartoffeln und Gemüse leichte Preiserhöhungen.

Die Entwicklung, welche die Indexziffern der neun Bedarfsgruppen genommen haben, spiegelt sich in folgenden Zahlen wider:

	November 1966	November 1967
	September 1966 = 100	
Nahrungsmittel . . . . .	101,7	103,5
Getränke und Tabakwaren . . . . .	100,0	103,7
Bekleidung . . . . .	100,0	101,9
Miete . . . . .	103,6	112,0
Heizung und Beleuchtung . . . . .	101,7	112,7
Haushalteinrichtung und -unterhalt . . . . .	100,0	100,6
Verkehr . . . . .	100,3	106,7
Körper- und Gesundheitspflege . . . . .	100,0	102,9
Bildung und Unterhaltung . . . . .	100,1	101,0
	<hr/>	
Totalindex	101,4	105,2

## Rechtsfragen

### *Die Aufteilung der Unterstützungsleistungen für unterstützungsberechtigte Kinder und nicht unterstützungsberechtigte Erwachsene*

Von Dr. PETER STEIN, Advokat, Basel

Art. 328 ZGB verpflichtet Blutsverwandte zur Leistung von Unterstützung bei Notlage. Die Unterstützungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Ehegatten von Blutsverwandten. Somit ist ein Ehepaar zwar zur Leistung von Unterstützung gegenüber seinen Söhnen, Töchtern und Enkeln, nicht dagegen gegenüber Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern gehalten.

Der Unterstützungsanspruch kann entweder vom Bedürftigen selber geltend gemacht werden oder aber von der Armenbehörde, welche die Familie unterstützt hat.

Fällt eine Familie der öffentlichen Fürsorge zur Last, weil der Ernährer nicht in der Lage oder nicht willens ist, für sie zu sorgen, so ist der Fall nicht selten, daß er selber zwar keiner Unterstützung bedarf (Landesabwesenheit, Spitalaufenthalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe), wohl aber Ehefrau und Kinder. Wenn die Armenbehörde die Frau und die Kinder unterstützt, wird sie bei den Großeltern der unterstützten Kinder ihre Refundationsforderung wohl für diese, nicht aber für die mitunterstützte Mutter der Kinder geltend machen können.

Der Basler Regierungsrat als für Forderungen aus Art. 328 ZGB zuständige Behörde hatte sich mit der Ausscheidung und Aufteilung der Unterstützung der Gesamtfamilie auf Kinder und Erwachsene in zwei grundsätzlichen Entscheidungen zu befassen.

Bereits in seinem ersten Entscheid vom 1. November 1966 lehnte der Regierungsrat die Auffassung der Fürsorgebehörde ab, es sei bei der gleichzeitigen Unterstützung einer nicht berechtigten Frau und von zwei berechtigten Kindern im Alter von zwei und drei Jahren die Aufteilung nach Köpfen vorzunehmen, so daß also von der Unterstützung der Gesamtfamilie zwei Drittel von den Großeltern zurückgefordert werden könnten. Der Konsumbedarf der Kleinkinder sei offensichtlich geringer als derjenige der erwachsenen Person.

Ein anderer Fall, in welchem gleichzeitig eine nicht unterstützungsberechtigte erwachsene Person und zwei Kinder im Alter von zehn und elf Jahren mit Unterstützungsanspruch von der Armenbehörde verhalten werden mußten, gab am 16. Mai 1967 dem Basler Regierungsrat Anlaß, seine Praxis zu präzisieren. Um der Fürsorgebehörde einen brauchbaren Maßstab zur Aufteilung der effektiven Anteile am Unterstützungsbetrag in die Hand zu geben, suchte der Regierungsrat nach objektiven Kriterien, die in einer Mehrzahl verschiedener Fälle eine möglichst wirklichkeitsnahe Lösung garantieren. Der Regierungsrat führt wörtlich aus: «Die Aufteilung der Gesamtunterstützung auf die einzelnen Familienglieder nach Maßgabe ihrer Konsumkraft, wie sie von der Beklagten selbst vorgeschlagen wird, ist jedenfalls einer schematischen Aufteilung nach gleich großen Kopfquoten vorzuziehen. Eine brauchbare Methode zur Aufteilung von Unterstützungen auf Familienangehörige verschiedenen Alters stellt die Gliederung nach Quets dar. Danach wird die Konsumkraft des neugeborenen Kindes mit 1 Quet bewertet. Für jedes Lebensjahr erhöht sich die Bewertung um ein Zehntelsquet, bis das Maximum erreicht ist mit 3,0 Quet bei der Frau von 20 Jahren und mit 3,5 Quet beim Mann von 25 Jahren.

Im vorliegenden Fall ergibt die Aufteilung der Unterstützung in Konsumeinheiten der dreiköpfigen Familie nach Quet folgendes Bild:

a) Mutter	3 Quets = 42,26 % der Gesamtunterstützung
b) Sonja, geb. 1956	2,1 Quets = 29,57 % der Gesamtunterstützung
c) Silvia, geb. 1957	2,0 Quets = 28,17 % der Gesamtunterstützung
	<hr style="width: 20%; margin: 0 auto;"/>
	100 %

Die auf die beiden Großkinder zusammen entfallenden Unterstützungen machen somit 57,74 % der Gesamtunterstützung für die Familie aus.»

Dieser sehr wohl gelungene Versuch zu einer objektiven Aufteilung könnte vielleicht auch Anlaß zur Anwendung über das Gebiet der Armenunterstützung hinaus geben. Dabei denken wir an die Festlegung von Alimentationsbeiträgen im Familienrechtsprozeß, an die Berechnung von Versorgerschaden im Haftpflichtprozeß und an die Errechnung des Existenzminimums im Betreibungsverfahren.

Die Rechnung mit «Quets» wird jeweilen in der Zeitschrift «Die Volkswirtschaft» vorgenommen.

(Basler Juristische Mitteilungen, Heft Nr. 5, 1967)

*Wohnsitz einer geisteskranken Frau in der psychiatrischen Klinik gemäß Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 19. März 1965*

Frau Lucie Emma Sch., geb. 1903, ist seit 1940 dauernd in der psychiatrischen Klinik Rosegg in Solothurn interniert. Kurz nach ihrer Einweisung zog ihr Ehemann Jean Emil Sch., Bürger von Oensingen SO, von Oensingen nach Biel. Die

Ehe wurde nie geschieden. Am 1. Mai 1962 starb der Ehemann in Biel. Die versorgte Frau Sch. wurde kurz darauf durch die Vormundschaftsbehörde Biel unter Beistandschaft gestellt.

Die Ehefrau hat keinen selbständigen Wohnsitz. Der Wohnsitz des Ehemannes gilt als Wohnsitz der Ehefrau (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz (Art. 26 ZGB).

Bis zum Tode des Ehemannes am 1. Mai 1962 teilte Frau Sch. den Wohnsitz ihres Ehemannes in Biel. Beim Tode ihres Ehemannes konnte Frau Sch. keinen neuen Wohnsitz begründen, da sie damals bereits in der Anstalt Rosegg in Langendorf SO untergebracht war und seither dort weilt. Infolge ihrer Geisteskrankheit wäre Frau Sch. übrigens kaum in der Lage, durch eine eigene Willensäußerung einen neuen Wohnsitz zu begründen. Auch der Hinweis auf das Urteil des EVG vom 17. April 1967 in Sachen Jean Andres, Worben, ist nach unserem Dafürhalten unbeachtlich. Die neue Wohnsitzbegründung am Sitze der Anstalt erfolgte bei Jean Andres gestützt auf eine ausdrückliche Willensäußerung des Versicherten, dort dauernd zu verbleiben, was bei Frau Sch. offensichtlich nicht der Fall war. Ferner spielten bei Herrn Andres als verwitweter Mann die für Ehefrauen geltende Wohnsitzregel des Art. 25 Abs. 1 ZGB keine Rolle.

Wir kommen somit zum Schluß, daß Frau Sch. nach wie vor ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Biel beibehalten hat. Demnach ist der Kanton Bern zur Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 ELV, an die genannte Versicherte zuständig. (Ansichtsäußerung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 13. November 1967 in Sachen Sch., mitgeteilt von Dr. Otto Stebler, Kantonaler Armensekretär, Solothurn.)

## Bücher im Selbstverlag der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge

	Preis
Generalregister zum «Armenpfleger» 1903–1955	8.—
Generalregister zum «Armenpfleger» 1956–1965	6.—
Professor Jeanprêtre: Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag	1.50
Fürsprecher Mumenthaler: Ausländische Arbeitnehmer und öffentliche Fürsorge	1.50
Prof. Dr. Hans Schär: Die seelische Hygiene des Sozialarbeiters	1.—
Prof. Dr. Hans Schär: Der Dienst am Nächsten	1.—
Dr. Oscar Schürch (1954): Das Unterstützungskonkordat	10.—
Fürsprecher Werner Thomet (1961): Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung	10.50
IV. Weggiskurs 1952: Gesprächsführung	2.50
VI. Weggiskurs 1958: Altersfürsorge	3.50
IX. Weggiskurs 1964: Gegenwartssituation und neuzeitliche Arbeitsmethoden	3.50
Dr. Zihlmann: Einführung in die Praxis der Armenfürsorge	10.—

Bestellungen sind zu richten an das Sekretariat der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Predigergasse 5, 3007 Bern